

E 156 - NR/XVII.GP.**EntschlieÙung****des Nationalrates vom 7. Juni 1990****anlaÙlich der Verhandlung****des Berichtes des Ausschusses fur Wissenschaft und Forschung uber die Regierungsvorlage (1238 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Universitats-Organisationsgesetz (UOG) geandert wird (1364 der Beilagen)****sowie****des Berichtes des Ausschusses fur Wissenschaft und Forschung uber die Regierungsvorlage (1241 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Kunsthochschul-Organisationsgesetz geandert wird (1366 der Beilagen)**

Die Universitaten und Hochschulen kunstlerischer Richtung weisen nach wie vor einen hohen personellen Nachhol- bzw. Zusatzbedarf auf, weil den in den letzten zwei Jahrzehnten besonders stark gestiegenen Studentenzahlen, den Studienreformen mit der Einfuhrung neuer Studienrichtungen und -zweige, der Einfuhrung neuer Unterrichtsformen und den Konsequenzen aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen sowie der Notwendigkeit der Spezialisierung, Intensivierung und Internationalisierung der Forschung keine adaquate Steigerung der Zahl der Planstellen gegenuberstand.

Die Mehrerfordernisse in der Lehre muÙten zu einem wesentlichen Teil durch remunerierte Lehr-

auftrage abgedeckt werden; eine relativ groÙe Zahl von Lehrbeauftragten insbesondere an den Kunsthochschulen ubt eine so umfangreiche und „hauptberufliche“ Lehrtatigkeit aus, die dem Verwendungsbild eines Universitatslehrers im Dienstverhaltnis entspricht (sogenannte „Existenzlektoren“).

Die Bundesregierung wird daher ersucht, die zur Beseitigung des Personalnotstandes der Universitaten und Hochschulen erforderlichen MaÙnahmen auf dem Sektor des Stellenplanes zu setzen und entsprechende Antrage an den Nationalrat zu stellen. Hiebei soll besonders auch eine Losung des Problems der „Existenzlektoren“ an den Hochschulen und Universitaten gefunden werden.